

An das Bundesministerium für Finanzen

Per E-Mail an:

e-Recht@bmf.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:

Wien, 09.05.2018

HR Dr. E/EO

Betrifft: Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf des Jahressteuergesetzes 2018 folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Intention, die beabsichtigten steuerlichen Gesetzesänderungen in einem Jahresgesetz zusammenzufassen, ist zu begrüßen.

Einkommenssteuergesetz

§ 67 Abs. 4: Nach den erläuternden Bemerkungen soll die Regelung des § 67 Abs. 4 auf die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, nämlich auf die steuerliche Begünstigung für Hinterbliebenenansprüche, zurückgeführt werden. D.h., dass die Ablösungen von Pensionen gegenüber den unmittelbar Anspruchsberechtigten aus der Begünstigung ausgenommen werden sollen; ein Grund für die Einschränkung dieser Begünstigung ist nicht ersichtlich. Die in den Erläuterungen zitierte Entscheidung des VwGH des 26.4.2017 Ro 2015/13/0020 hat die bestehende Rechtslage ausdrücklich bestätigt und somit keine Notwendigkeit von Änderungen formuliert. Die Österreichische Ärztekammer spricht sich daher gegen diese Einschränkung aus, zumal die Zahl der einschlägigen Pensionsablösen gegenüber den ursprünglich Anspruchsberechtigten von vornherein zumindest aus Sicht der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern sehr gering sein wird.

Umsatzsteuergesetz

§ 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 38 Z 1: Die im 1.StabG 2012 BGBI. I 2012/22 ab 1.9.2012 eingeführte Regelung über die Einschränkung des Vorsteuerabzuges der Vermieter bei Vermietungen an unecht USt-befreite Unternehmer, sollte unerwünschte Steuerersparnismodelle bei Banken, Versicherungen, Körperschaften öffentlichen Rechts treffen, gilt aber auch für Vermietungen an Ärzte. Im vorliegenden Entwurf ist dazu zwar keine Änderung des UStG vorgesehen; die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich aber wegen der Bedeutung dieser Fragestellung, unter anderem für niedergelassene Ärzte, dazu folgendes auszuführen: Diese Einschränkung des Vorsteuerabzuges durch Vermieter gegenüber Ärzten, hat in der Praxis vor allem in Ballungszentren, aber nicht nur in diesen, zu eingeschränkter Bereitschaft der Vermietung und somit zu zusätzlichen Problemen bei der Praxisgründung niedergelassener Ärzte geführt. Die Österreichische Ärztekammer hatte in ihrer Stellungnahme zum 1.StabG darauf auch verwiesen. Im § 28 Abs. 38 Z 1 UStG sind nun auch Ausnahmen von diesem eingeschränkten Vorsteuerabzug insofern vorgesehen, als der Vorsteuerabzug zulässig ist, wenn der Leistungsempfänger das Grundstück für Umsätze verwendet, die ihm zum Bezug einer Beihilfe nach § 1, § 2 oder § 3 Abs. 2 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengestzes BGBl. 746/1996 berechtigt. Die niedergelassenen Kassenvertragsärzte deren Beihilfe in § 3 Abs. 1 des zitierten Gesetzes geregelt ist, sind von der Ausnahmeregelung des § 28 Abs. 38 Z 1 UStG somit nicht erfasst. Diese Beihilfe ist seinerzeit im Zusammenhang mit der Einführung der USt-befreiung der einschlägigen Gesundheitsleistungen unter anderem auch die der niedergelassenen Ärzte eingeführt worden und sollte den Verlust des bis dorthin im Hinblick auf die bestandene USt-Pflicht möglichen Vorsteuerabzuges ausgleichen.

Begründet wurden die Ausnahmen für die beihilfenberechtigten Einrichtungen (§ 1, §2, §3 Abs. 2 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz) damit, dass diese Beihilfen nicht abziehbare Vorsteuern, die in unmittelbaren Zusammenhang mit bestimmten in öffentlichem Interesse liegenden steuerfreien Leistungen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich stehen, abgelten sollen. Da die Beihilfen eine ähnliche Wirkung wie eine Vorsteuerabzugsberechtigung entfalten, sei es gerechtfertigt, dass für die Vermietung

und Verpachtung von Grundstücken an die zitierten Beihilfenempfänger weiterhin zur Steuerpflicht optiert werden kann (RV 1680 Blg. NR XXIV GP). Diese Begründung gilt selbstverständlich auch für die Ärzte, so dass ein Ausschluss von den angeführten Ausnahmen und somit vom Vorsteuerabzug durch den Vermieter sachlich unbegründet und somit verfassungsrechtlich bedenklich ist. Das ergibt sich auch aus den der Österreichischen Ärztekammer vorliegenden verfassungsrechtlichen Gutachten, die durch die Neufassung des § 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 38 Z 1 UStG eine mehrfache Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des EU-Rechtes konstatieren. Die Österreichische Ärztekammer ersucht daher dringend zumindest den Ausschluss der niedergelassenen Ärzteschaft dadurch zu berichtigen, dass im § 28 Abs. 38 Z 1 UStG der betreffende Satzteil lautet: "... ist nicht anzuwenden, wenn der Leistungsempfänger das Grundstück für Umsätze verwendet, die ihn zum Bezug einer Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfen Gesetz BGBI. 746/1996 berechtigen.

Bundesabgabenordnung

§ 22 Abs. 2: Der Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten soll in diesem Absatz näher definiert werden. Das ist durchaus zu begrüßen! Unter anderem wird ausgeführt, dass ungewöhnlich und unangemessen solche Gestaltungen sind, die unter Außerachtlassung der damit verbundenen Steuerersparnis nicht mehr sinnvoll erscheinen, weil der wesentliche Zweck oder einer der wesentlichen Zwecke darin besteht einen steuerlichen Vorteil zu erlangen. Hier sollte ausschließlich auf das Überwiegen des wesentlichen Zweckes abgestellt werden und nicht auch auf einen der wesentlichen Zwecke! D.h. die Worte "oder einer der wesentlichen Zwecke" sollen gestrichen werden.

§ 118: Die Erweiterung der Bestimmungen über den Auskunftsbescheid wird begrüßt, insbesondere die Aufnahme von Fragen des USt-Rechtes.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass gerade Mittel- bis Kleinbetriebe immer wieder mit steuerlichen Problemen konfrontiert sind, die die Betreffenden eher überfordern oder entsprechende Kosten verursachen, regen wir an das ESt-Recht, allenfalls die Teile des ESt-Rechtes des betrieblichen Bereiches (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus

selbständiger Arbeit), neu aufzunehmen. Die im § 118 Abs. 10 vorgesehene Verpflichtung zur Entrichtung von Verwaltungskostenbeiträgen, je nach Umsatzgröße in nicht unbeträchtlicher Höhe, erscheint uns dem Grunde nach problematisch. Es sollte zumindest im Bereich der Mittel- bis Kleinbetriebe eine Grenze eingeführt werden, bis zu der solche Auskunftsbescheide von der Finanzverwaltung unentgeltlich ausgestellt werden; hier ist auf den Servicegedanken und darauf zu verweisen, dass die richtige Entrichtung von Steuern auch im Sinne der Effizienz der Finanzverwaltung ist.

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

In § 1 Abs. 1 ist eine Definition der Zweckbestimmungen der Führung des Kontenregisters neu formuliert. Die Passage "zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse" erscheint uns zu allgemein formuliert und wird zweifelsohne zu Interpretationsproblemen führen. Das gilt für die anderen angeführten Gründe wie Strafverfahren, Finanzstrafverfahren, Erhebung der Abgaben des Bundes, internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten nicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Herwig Lindner

Geschäftsführender Vizepräsident

